



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE

Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

Checkliste

Anmeldewoche vom 2. bis 6. Februar 2026

Nur HFG betreffend: Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für die Anmeldewoche unter 06332 4806-0. Zur Anmeldung an der MRZ+ können Sie auch ohne Termin erscheinen. Die MRZ+ ist telefonisch erreichbar unter 06332 9724-0.

Erforderliche Dokumente, die Sie bitte zur Anmeldung mitbringen:

- Empfehlung der Grundschule
- Halbjahreszeugnis der vierten Klasse der Grundschule
- Geburtsurkunde
- Nachweis Masernimpfung (Impfausweis) bzw. Antikörpernachweis
- Bescheinigung bei alleinigem Sorgerecht
- 2 Passbilder (nur MRZ+)

Die auf der Homepage hinterlegten Erklärungen und Formulare können Sie im Vorfeld ausdrucken und ausgefüllt zur Anmeldung mitbringen. Dies ist aber kein Muss. Sofern kein Drucker verfügbar ist, kann das Ausfüllen auch am Tag der Anmeldung bei uns vor Ort geschehen.



Hofenfels-Gymnasium
Zeilbäumerstraße 1
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/4806-0
info@hofenfels.de

Mannlich-Realschule plus
Zeilbäumerstraße 8a
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332/9724-0
sl@mannlich-rs.de

HERZLICH WILLKOMMEN

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Gemeinsamen Orientierungsstufe (GOSt) von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium anmelden möchten.

Bitte füllen Sie den beigefügten Anmeldebogen gewissenhaft aus und lesen Sie in Ruhe die übrigen Informationen, welche wir für Sie zusammengestellt haben.

Im anschließenden Gespräch mit einem Schulleitungsmitglied haben Sie Gelegenheit, Fragen zu klären und die Anmeldung mit Ihrem Kind abzuschließen.

Ihre GOSt-Leitung

M. Meier
Schulleiter MRZ+

P. Gutmann, MA
Schulleiter HFG

GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE

Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

ANMELDUNG - Klasse 5 - Schuljahr 2026/2027

Name _____

Vorname, auch Zweitname _____

männlich

weiblich

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

Gespräch mit
SL: _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ Wohnort/Ortsteil _____

E-Mail-Adresse Schülerin / Schüler _____

Sprachen im Elternhaus _____

Zuzugsdatum: _____

HSU ja nein (Herkunftssprachlicher Unterricht)

Im Interesse Ihres Kindes ist es wichtig, über gesundheitliche Einschränkungen o.ä. als Schule informiert zu werden (vgl. §8 der Übergreifenden Schulordnung). Liegen gesundheitliche Einschränkungen vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Krankheit (soweit für Schule von Bedeutung) _____

(Notfall-)Medikamente _____

Liegen z.B. besonderer Förderbedarf - Betreuung durch Integrationshelfer/in - diagnostizierte LRS oder Dyskalkulie, Autismus, Hör- oder Sehbeeinträchtigung, motorische Einschränkungen, ... vor?

Ja Nein

Wenn ja, welcher Art?

Konfession: _____

ev.

kath.

ohne

sonst.

Teilnahme am Unterricht: _____

KoKoRu (ev./kath.-siehe Infoblatt)

Ethik

Sorgeberechtigt: _____

Eltern

nur Vater

nur Mutter

Negativbescheinigung bei alleinigem Sorgerecht

Vor- und Zuname der Mutter: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Handy: _____

Vor- und Zuname des Vaters: _____

Anschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

Handy: _____

Diese E-Mail-Adressen sind wichtig für den Zugang unseres Stundenplanprogramms Untis.

Deshalb sollte es eine E-Mail-Adresse sein, die regelmäßig abgerufen wird und auf die beide Sorgeberechtigte Zugriff haben.

Wahl der 1. Fremdsprache _____

Smartphone-freie Klasse (siehe Infoblatt)

Englisch

(nur an der Mannlich-Realschule plus)

Französisch bilingualer Zusatzunterricht

Musikergänzung

Zugang am 01.08.2026 von Grundschule _____

Klasse _____

Jahr der Einschulung: **2022** Klassenleiter/-in GS: _____

Wunsch (bitte nur ein Name): _____

Datum _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE
Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

Beauftragung, die Rechte von Sorgeberechtigten auszuüben

Wir nehmen Bezug auf § 37 des Schulgesetzes:

- (1) **Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.**
- (2) **Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.**
- (3) **Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.**

Wir bitten Sie daher um eine kurze Erklärung, wer von Ihnen beauftragt ist, entsprechend SchulG § 37 (3) die Rechte von Sorgeberechtigten im Fall auszuüben.

E R K L Ä R U N G

Hiermit beauftrage/n ich/wir als Sorgeberechtigte von

(Name des Kindes)

folgende *dritte Person*, meine/unsere Rechte als Sorgeberechtigte/r gegenüber der Mannlich-Realschule plus ZW auszuüben, sofern ich/wir verhindert bin/sind:

Name, Vorname und Unterschrift der dritten Person

Adresse

Telefon Nr.:

Name/n, Vorname/n und Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Zweibrücken, _____

Einverständniserklärungen

(bei der Aufnahme eines Schülers in die Gemeinsame Orientierungsstufe von Mannlich-Realschule plus und Hofenfels-Gymnasium)

- Ich bin damit einverstanden, dass die bei der Aufnahme erfassten personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke im Verwaltungsnetz der Schule verarbeitet werden.
 - Dazu gehören insbesondere die Nutzung von WebUntis sowie Schulcampus. Mir/uns ist bewusst, dass ein Großteil der Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus digital über WebUntis stattfindet. (Zugangsdaten zu Schuljahresbeginn).
 - Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines Kindes mit Namen in der Chronik bzw. auf der Homepage und bei Berichterstattungen der Schule (Social Media) veröffentlicht werden dürfen.
 - Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass Exkursionen, Schulfahrten und Schüleraustausch zum Erziehungsauftrag unserer Schulen gehören und sichere die Teilnahme zu.
- Zurzeit gibt es in Absprache mit dem Schulelternbeirat folgende Regelungen:

Klassenfahrt:

Kl. 5 bzw. Kl. 6: eine drei- bis viertägige Fahrt

Klassen mit Französisch 1. Fremdsprache:

Kl. 5/6: eintägige Exkursionen in den französischen Nahbereich

- Von den Regelungen zur Wahl der Schullaufbahn ab Klasse 7 habe ich Kenntnis genommen (maßgeblich für die Empfehlungskriterien der GOSt ist der § 66 der Übergreifenden Schulordnung.).
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn bei früherem Unterrichtsschluss das Schulgebäude nach der 4. Stunde verlassen darf.
- Ich bin damit einverstanden, dass sich die Lehrkräfte mit den Lehrkräften der Grundschule zum Zwecke der Abstimmung von Lerninhalten und zur Einschätzung von individuellen Entwicklungen des Kindes austauschen.
- Ich habe die **Hausordnungen beider Schulen** zur Kenntnis genommen und helfe Sorge zu tragen, dass sich mein Kind an die Regelungen hält.
- Krankmeldungen sind telefonisch oder per E-Mail bis **7:30 Uhr** am Tag der Erkrankung/der Abwesenheit mitzuteilen oder am HFG via Untis.
- Ich habe die Regelungen das Fach Sport betreffend gelesen und unterstütze die schulischen Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Gefährdungen im Rahmen des Sportunterrichts.
- Ich bin damit einverstanden, dass folgende Person mein/unser Kind _____ bei Krankheit oder sonstigen Problemen vorzeitig vom Unterricht abholen darf, wenn ich/wir verhindert oder nicht erreichbar sind.

Name der Person: _____

Telefonnummer: _____

Falls Sie mit einzelnen Punkten nicht einverstanden sein sollten, klären Sie bitte die Verfahrensweise mit einem Mitglied der Schulleitung.

Schüler/-in: _____
(Name) _____ (Vorname) _____

Zweibrücken, den _____ (Unterschrift eines Sorgeberechtigten)



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE

Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

An die Eltern der zukünftigen Fünftklässer

Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht

Sehr geehrte Eltern,

seit Beginn des Schuljahres 2023/2024 besteht in Rheinland-Pfalz an weiterführenden Schulen die Möglichkeit, den Religionsunterricht in einzelnen Klassenstufen konfessionell-kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in der Pfalz, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie den Bischöfen von Limburg, Mainz, Speyer und Trier.

Seit dem Schuljahr 2023/24 wird der Religionsunterricht im Hofenfels-Gymnasium (nach Zustimmung der Schulbehörde und mit dem Benehmen der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates) ab Klassenstufe 7 bereits konfessionell-kooperativ erteilt. Ab dem Schuljahr 2025/26 wird auch die gemeinsame Orientierungsstufe ab Klassenstufe 5 konfessionell-kooperativ unterrichtet.

Bei der Gestaltung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte als Team eng zusammen. Sie greifen hierbei auf Arbeitspläne zurück, die sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entsprechen. Der Klassenverband bleibt erhalten. Innerhalb des Zeitraums, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt wird, erfolgt mit dem Wechsel des Schuljahrs ein Wechsel der Lehrkraft, sodass die Schülerinnen und Schüler im Laufe der beiden Schuljahre zu gleichen Teilen von einer evangelischen und katholischen Lehrkraft unterrichtet werden sollen. Inhaltlich und rechtlich ist der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht dem konfessionellen Religionsunterricht gleichgestellt. Im Stundenplan stehen ggf. noch die alten Fachbezeichnungen, das hat organisatorische Gründe. Im Zeugnis erscheint als Bemerkung zur Religionsnote folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, werden wie bisher auch im Fach Ethik unterrichtet.

Dr. B. Neuenschwander/ K. Hein
2. Konrektorin der MRZ+ / Päd. Koordinatorin GOSt MRZ+

S. Arnold
Pädagog. Leitung GOSt HFG



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE

Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

02.02.2026

Einrichtung einer smartphonefreien Klasse im Schuljahr 2026/27

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Nutzung von Smartphones und digitalen Medien spielt eine immer größere Rolle im Alltag. Grundsätzlich haben wir nichts gegen den Besitz oder den Gebrauch von Smartphones. Die Nutzung digitaler Medien halten wir für wichtig und vermitteln auch entsprechende Kompetenzen. Aber so wie viele Eltern machen wir uns Gedanken über die Auswirkungen der zu frühen und intensiven Nutzung von Smartphones – sei es in Bezug auf Konzentrationsfähigkeit, soziale Kompetenzen oder die Risiken hinsichtlich nicht altersgemäßer Inhalte, die mit unkontrolliertem Internetzugang verbunden sind.

In der Schule beobachten wir seit Jahren zunehmend die **massiven Probleme**, die mit der Nutzung von Smartphones bei Kindern und Jugendlichen einhergehen. Bisher ist in unserer Hausordnung verankert, dass ein mitgeführtes Handy ausgeschaltet im Ranzen zu sein hat. Trotzdem spüren wir weiterhin im Schulalltag auf verschiedenen Ebenen die negativen Auswirkungen der privaten Smartphone-Nutzung. Deshalb gehen wir seit letztem Schuljahr **bewusst einen neuen Weg an der Mannlich-Realschule plus** und bieten interessierten Familien eine Alternative.

In einer smartphonefreien Klasse sollen die Kinder gänzlich auf eigene Smartphones, Smartwatches und Co. verzichten und maximal ein einfaches Handy mit reiner Telefon- und SMS-Funktion (z. B. ein sogenanntes „Seniorenhandy“) nutzen bzw. selbst besitzen dürfen.

Welche Vorteile sehen wir im Hinblick auf eine smartphonefreie Klasse?

- Kein Gruppenzwang im Umgang mit Smartphones
- Mehr Fokus auf persönliche Kontakte und direkte Kommunikation
- Reduzierung von Ablenkungen und Förderung der Konzentrationsfähigkeit
- Minimierung der Risiken im Zusammenhang mit Social Media, Cybermobbing und exzessiven Spielens und Bildschirmnutzung sowie der Konfrontation mit nicht altersgerechten Inhalten.

Im letzten Schuljahr haben wir zum ersten Mal eine smartphonefreie Klasse eingerichtet. Dieses deutschlandweit erst Projekt wird derzeit wissenschaftlich von der Universität Trier begleitet. Aussagekräftige Ergebnisse erwarten wir bis Ende 2027. Die bisherigen Rückmeldungen der beteiligten Eltern und Lehrkräfte sind allerdings schon dermaßen positiv, dass wir auch für das kommende Schuljahr wieder das Angebot einer smartphonefreien Klasse machen werden und sich interessierte Eltern dafür entscheiden können.

Wenn Sie daran interessiert sind, dass Ihr Kind in die smartphonefreie Klasse eingeteilt wird, bitten wir Sie, dies bei der Anmeldung anzugeben. Die Teilnahme an der smartphonefreien Klasse ist **freiwillig** und richtet sich an Familien, die **bewusst diesen Weg** gemeinsam mit uns gehen möchten. Sofern genügend Anmeldungen eingehen, wollen wir eine eigene Klassengemeinschaft bilden, in der alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam auf die Nutzung von Smartphones und Co verzichten.

Mit einer Anmeldung sind allerdings auch Rahmenbedingungen verbunden:

- Ihr Kind wird in den Jahrgangsstufen 5 und 6 kein eigenes Smartphone besitzen dürfen.
- Sie werden Ihrem Kind kein Smartphone anschaffen oder unkontrolliert zur Verfügung stellen.
- Falls notwendig, darf Ihr Kind ein einfaches Handy mit reiner Telefon- und SMS-Funktion (ohne Internetzugang) nutzen und in der Schule mitführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

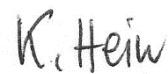
Mit freundlichen Grüßen



Schulleiter



Pädagogische Leitung



Anmeldung

Name des Kindes _____

Hiermit melde(n) ich/wir mein/unser Kind verbindlich für die Smartphone-freie Klasse an und erkläre(n) mich/uns mit den oben angeführten Rahmenbedingungen einverstanden.

Ich/wir wurde(n) darüber informiert, dass mein/unser Kind nicht in dieser Klasse bleiben kann, wenn sich im Laufe der zwei Jahre herausstellen sollte, dass die Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



GEMEINSAME ORIENTIERUNGSSTUFE

Mannlich-Realschule plus u. Hofenfels-Gymnasium

Französisch als erste Fremdsprache In der Gemeinsamen Orientierungsstufe von Hofenfels-Gymnasium und Mannlich-Realschule plus Zweibrücken

Bei der Wahl von Französisch als erste Fremdsprache wird diese in der fünften Klasse mit fünf Wochenstunden und in der sechsten Klasse mit vier Wochenstunden unterrichtet. Darüber hinaus können sich unsere Schülerinnen und Schüler für **ergänzende Unterrichtsstunden**, die von einer Lehrkraft mit Französisch als Muttersprache erteilt werden, entscheiden.

Die Schülerinnen und Schüler lernen dort u. a. in Form von Liedern, Spielen, Sketchen und Rollenspielen die Sprache und Gebräuche unseres Nachbarlandes in motivierender Form kennen. Alles, was die Kinder mitbringen müssen, ist ihre Freude und ihre Neugier, sich etwas intensiver auf diese Fremdsprache einzulassen. Einige Ausflüge ins Nachbarland, z. B. auf den Wochenmarkt in Sarreguemines, auf einen französischen Bauernhof oder die Kontakte zu Partnerschulen sollen erste Gelegenheit geben, das Erlernte anzuwenden.

In diesem Ergänzungsunterricht (zwei Wochenstunden) gibt es weder Noten noch Hausaufgaben.

Der Inhalt und das Ergebnis dieser ergänzenden Unterrichtsstunden sollen Vorbereitung sein auf den **bilingualen** (zweisprachigen) **Bildungsgang**, der in der 7. Klasse am Hofenfels-Gymnasium mit **Géographie** und **Histoire** (Erdkunde und Geschichte in französischer Sprache) beginnt.

Denn am Ende der 6. Klasse entscheiden die Eltern, deren Kinder in der 7. Klasse weiterhin das Hofenfels-Gymnasium besuchen, ob die Kinder an diesem **bilingualen Bildungsgang** teilnehmen (bei einer vorliegenden Empfehlung durch die Fachlehrerinnen und Fachlehrer).

Bei der Entscheidung für Französisch als erste Fremdsprache sollten die bisherigen sprachlichen Voraussetzungen (hohe Sprachkompetenz in Deutsch, Freude am Lesen, hohes Maß an selbstständigem Lernen) und das allgemeine Leistungsbild berücksichtigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die als erste Fremdsprache Französisch wählen, werden in der sechsten Klasse als zweite Fremdsprache Englisch haben.

Französisch als erste Fremdsprache, der Ergänzungsunterricht und der bilingualen Zweig können nur eingerichtet werden, wenn eine entsprechende Mindestzahl dafür angemeldet werden.

Wenn vom Notenbild her gesehen ein schulischer Weg ab der siebten Klasse auch über den Sekundarstufe-I-Zweig der MRZ+ denkbar ist, dann sollte lieber/besser mit Englisch als erster Fremdsprache begonnen werden. Französisch kann dann in Klasse 6 selbstverständlich als zweite Fremdsprache gewählt werden. Auch ab Klassenstufe 6 besteht dann die Möglichkeit freiwillig zusätzlich 2 Stunden Ergänzungsunterricht Französisch zu wählen und ab der 7. Klasse am bilingualen Bildungsgang teilzunehmen.

Die Gesamtkonferenz (Schülervertretung, Elternvertretung und Lehrkräfte) hat am 05.10.2023 folgende Hausordnung beschlossen, die nach den Herbstferien 2023 Gültigkeit hat.

Viele Schülerinnen und Schüler verbringen einen Großteil ihres Tages in unserer Schulgemeinschaft. Dabei ist es notwendig, Rechte und Pflichten zu kennen, zu beachten und danach zu handeln.

Ein gutes Zusammenleben in der Schule ist nur möglich, wenn wir uns alle an einige Grundregeln halten. Wer dagegen verstößt, handelt damit gegen die Belange aller am Schulleben Beteiligten.

Dabei kann eine Hausordnung nie alle Problemfälle aufgreifen. Der gute Wille zur Einhaltung der üblichen Verhaltensformen wird daher bei allen als Grundhaltung vorausgesetzt. Dazu gehört auch die Vermeidung von zu körperbetonter oder zu knapper Kleidung, genau wie die allgemein üblichen „Spielregeln“ bei Hygiene und Körperpflege. Gebote, für deren Einhaltung jeder Mitverantwortung trägt, werden daher auf die folgenden Hinweise beschränkt. Bei Zuwiderhandlung muss mit einer erzieherischen oder einer Ordnungsmaßnahme gerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule keine Haftung für Bargeld, Schmuck, teure Markenkleidung, Handys, etc. übernimmt. Solche wertvollen Dinge bleiben besser zu Hause.

1. Alle Schüler/-innen halten sich bis 7.15 Uhr auf dem Schulhof auf.
2. Um 7.15 Uhr werden die Schüler/-innen in das Haus und ab 7.35 Uhr zu ihren Klassenräumen eingelassen.
3. Das Grüßen wird ebenso wie das Abnehmen von Mützen im Schulhaus als selbstverständlich vorausgesetzt.
4. Aufgabe der Schule ist es unter anderem, auf das Leben in der Gesellschaft und der Berufswelt vorzubereiten. Dazu gehört auch, sich je nach Situation angemessen zu kleiden. Kleidung ist Teil des Schullebens und damit Teil des Arbeitsumfeldes für Schülerinnen, Schüler und Lehrer. Geeignete Schulkleidung drückt gegenseitige Achtung und Wertschätzung aus und trägt zu einer lernfördernden Atmosphäre bei. Lehrer und ältere Schüler besitzen natürlicherweise eine Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Schülern. Demnach unterscheidet sich die während des Schulaufenthalts zu tragende Kleidung maßgeblich von nicht zulässiger, typischer Arbeits-/Handwerker-, Freizeit- bzw. Sportbekleidung (bspw. typische Handwerker- bzw. Arbeitshosen/Arbeitsjacken, typische Jogginghose, Sportleggings, Sporttops, Badeschuhe, etc.)
 - Die Kleidung muss ordentlich und den Wetterverhältnissen angepasst sein. Sie muss blickdicht die Nierenregion, Bauch, Brust, Gesäß inklusive Gesäßalte und die Unterwäsche vollständig bedecken und nicht zu körperbetont (enganliegend) sein.
Es ist selbstverständlich, dass die Kleidung sauber und intakt („modische Löcher“ im Rahmen) ist.
Kopfbedeckungen/Sonnenbrillen werden während des Unterrichtes und generell im Schulgebäude nicht getragen.
Ausnahmen nach Absprache der Lehrkraft mit dem Elternhaus.
 - Untersagt sind Kleidungsstücke mit Werbung für Alkohol, Nikotin, Drogen, Gewalt, o. ä. oder mit rassistischen, sexistischen, populistischen oder diskriminierenden Botschaften oder extremistischen Abbildungen und Symbolen sowie Kleidungsstücke, welche extremistische Botschaften u. a. transportieren können.
Die zulässige Kleidung zeichnet sich insbesondere auch dadurch aus, dass sich niemand – gleich aus welchem Grund – nach allgemein anerkannten gesellschaftlichen, ethischen, moralischen oder ästhetischen Grundsätzen – belästigt, provoziert, beleidigt oder genötigt fühlen muss.
Wenn Aktivitäten (z. B. Ausflüge, Schulaufführungen ...) spezielle Kleidung oder Schuhe erfordern, kann das Tragen vom jeweiligen Lehrer festgelegt werden.
 - Das Tragen der oben genannten unangemessenen bzw. nicht erlaubten Kleidung ist somit untersagt.
Bei Verstößen gegen die Kleiderordnung erfolgt in jedem Fall ein persönliches pädagogisches Einwirken und ggf. eine Ordnungsmaßnahme gemäß ÜSchO.
 - Wenn zwischen der Lehrkraft und der/dem betroffenen Schülerin/Schüler ein Dissens bezüglich der Angemessenheit/Zulässigkeit der beanstandeten Kleidung besteht, wird unverzüglich eine neutrale Instanz (Schulleiterin/Schulleiter oder stv. Schulleiterin/Schulleiter) von dem betroffenen Lehrer und der/dem Schülerin/Schüler aufgesucht. Diese/dieser entscheidet umgehend über die Angemessenheit/Zulässigkeit. In jedem Fall entscheidet ein Schulleitungsmittel über Teilnahme/Nichtteilnahme am laufenden Unterricht des Tages (s.o.). Eine die Maßnahme betreffende Mitteilung an die/den Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten ist durch die/den Schülerin/Schüler, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Schulleitung unterzeichnet vorzulegen.
5. Das Vorsignal vor Unterrichtsbeginn um 07:35 Uhr bezeichnet das Ende der Frühaufsicht und die Übernahme der Verantwortung für die Schüler/-innen durch die Lehrkräfte (in der Pausenregelung wird analog verfahren).

6. Der Ordnungsdienst kümmert sich vor dem Unterricht um saubere Tafeln und ist verpflichtet, jeweils zum Ende der Unterrichtsstunde die Tafel zu reinigen. Der Ordnungsdienst wird zusammen mit dem/der Klassenleiter(in) eingeteilt und im Klassenbuch für alle Unterrichtswochen vermerkt. Kreide steht nur den Lehrkräften zur Verfügung.
7. Jeder ist für die Sauberkeit der Unterrichtsräume, des Schulhauses und des Schulgeländes mit verantwortlich. Nach Unterrichtsschluss ist der Unterrichtsraum aufgeräumt zu verlassen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen und die Tafel ist zu säubern. Verunreinigungen im Saal entfernen die Schüler/-innen bzw. der Ordnungsdienst der Klasse. Schaufel und Besen stehen im Saal zur Verfügung. Für die Sauberkeit in den Gängen und auf dem Schulhof sorgt neben Hausmeister und Reinigungspersonal der jeweils zu Schuljahresbeginn eingeteilte Ordnungsdienst und selbstverständlich jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler, indem sie/er keinen Müll hinterlässt.
8. Das Herumrennen, das Schreien und auch das Hinauslehnen aus dem Fenster sowie das Aufsitzen auf der Fensterbank und das Besteigen der Geländer (insbesondere neben den Aufzügen) ist verboten. Das Mitbringen von Gegenständen, die nicht dem Unterricht dienen (wie z.B. Skateboard, Laserpointer, Waffen aller Art etc.), ist nicht erlaubt.
9. Das Benutzen von Handys, Smartwatches und sonstigen digitalen Datenträgern und Kommunikationsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus grundsätzlich verboten. Dadurch wird jeglicher Missbrauch vermieden und die Schulgemeinschaft geschützt.
Es gelten dabei folgende Regelungen:
Vor Betreten des Schulgeländes (inklusive Treppen) sind die Handys, Smartwatches, iPads, Tablets, etc. komplett AUSGESCHALTET in den Schultaschen zu verstauen – wenn sie überhaupt mitgebracht werden müssen. Das Mitführen von Handys, Smartwatches etc. „am Mann“ (in der Kleidung) ist nicht erlaubt. Lehrkräfte schließen die Saal- und Fachraumtüren nach dem Unterricht, wenn eine Pause folgt, damit niemand an die Schultaschen gehen kann.
Nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte selbstverständlich gemäß Absprache mit den Eltern wieder verwendet werden.
Auch auf Aufforderung einer Lehrkraft darf das Handy benutzt werden.
Die Schülerinnen und Schüler müssen die Telefonnummer ihrer Eltern dabeihaben, damit sie im Bedarfsfall nach vorheriger Rücksprache mit einer Lehrkraft selbstständig zu Hause anrufen können.
Wenn gegen diese „Handyregelung“ verstößen wird, erfolgt in jedem Fall ein persönliches pädagogisches Einwirken und ggf. eine Ordnungsmaßnahme gemäß ÜSchO.
10. Das Hauptsignal bezeichnet den Beginn des Unterrichts. Unmittelbar nach dem Vorsignal begeben sich die SuS zu den jeweiligen Sälen, in welchen die nächste Unterrichtsstunde stattfindet.
11. Die Klassensprecher/-innen oder ihre Vertreter wenden sich über das Sekretariat an die Schulleitung, wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft nicht im Klassensaal ist.
12. Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unfällen dürfen Fenster und Jalousien nur auf Anordnung von Lehrkräften oder des Hausmeisters geöffnet und geschlossen werden. Das Betreten von Fachräumen ist grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet. Maschinen und Apparaturen (z.B. in den naturwiss. Räumen, den Werkräumen oder der Küche) dürfen nur in Anwesenheit und auf Weisung einer Lehrkraft in Betrieb genommen werden. Das gilt auch für Vorführgeräte (Beamer, Overheadprojektor, ...). Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist auf dem Schulgelände das Werfen von Schneebällen und anderer Gegenstände, verboten. Mit Leder- oder anderen harten Bällen darf auf dem Schulgelände während der Pausen oder außerhalb des Sportunterrichts wegen des Verletzungsrisikos Unbeteilter nicht gespielt oder geworfen werden.
13. Jeder ist verpflichtet, das Schuleigentum pflichtig zu behandeln, also so, als ob es sein persönliches Eigentum wäre. Bei mutwilliger oder auch fahrlässiger Beschädigung haftet der/diejenige, der/die den Schaden verursacht hat. Auch muss auf sinnvollen Umgang mit Energie (Strom, Heizung...) geachtet werden.
14. Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände wegen der damit verbundenen Verschmutzungen auf den Böden und am Mobiliar untersagt.
15. Werden Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen festgestellt, sind diese umgehend über die Lehrkraft mit dem vorgesehenen Formular dem Sekretariat zu melden, damit sofort Instandsetzungsmaßnahmen eingeleitet werden.
16. Aufenthaltsort während der Pausen ist grundsätzlich der Hof (s. Hofplan). Nur bei sehr schlechter Witterung ist der Aufenthalt im Eingangsbereich und im Erdgeschoss gestattet (die aufsichtführenden Lehrkräfte entscheiden).
17. Benutzung der Toiletten:
Gesunde Schülerinnen und Schüler gehen in der Mannlich-Realschule plus in den beiden großen Pausen und in der Zeit vor der ersten Stunde und nach der letzten Stunde zur Toilette.
Das Aufsuchen der Toilette während des Unterrichts ist nur im absoluten Einzelfall und mit Zustimmung einer Lehrkraft gestattet.

18. Anliegen, die eine ganze Gruppe betreffen, werden nur von ein bis zwei Gruppensprechern im Sekretariat vorgetragen. Gespräche mit Lehrkräften in den Pausen können nur am Eingang des Lehrerzimmers und nur aus wichtigem Grund angemeldet und geführt werden, um so die Arbeit im Sekretariat nicht unnötig zu erschweren.
19. Das Absperren der Fachsäle erfolgt durch die zuvor unterrichtende Lehrkraft
 - a) zu Beginn der beiden großen Pausen
 - b) bei Unterrichtsende (bitte, den Raumplan beachten)
 - c) immer dann, wenn auch die Klasse/Fachgruppe den Saal verlassen muss.
20. Bei eigenmächtigem Verlassen der für den Pausenaufenthalt vorgesehenen Hoffläche und des Schulgeländes während der Unterrichtszeit entfällt der Unfallversicherungsschutz. Ausnahmeregelungen sind mit Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung möglich. Schüler/-innen, die das Schulgelände dennoch verlassen, müssen mit einer angemessenen erzieherischen Maßnahme oder einer Ordnungsmaßnahme rechnen.
21. Fahrräder sind grundsätzlich im Schulhof auf den vorgesehenen Stellplätzen gesichert abzustellen; ebenso Mofas und Mopeds. Bei der An- und Abfahrt ist auf die Mitschüler/-innen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Solange Fußgänger den Weg zur Schule benutzen, müssen die Fahrer/-innen absteigen und das Fahrzeug notfalls schieben.
Abgestellte Fahrräder werden selbstverständlich nicht angefasst oder beschädigt!
22. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind für die Schüler/-innen Alkoholgenuss und Rauchen, sowie selbstverständlich auch die Einnahme, das Mitbringen oder Verbreiten anderer Drogen verboten.
23. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehalter, auch im Pausenhof bzw. in der Eingangshalle, zu werfen. Auf richtige Abfallsortierung ist zu achten. Dabei sind die jeweiligen Müllbehälter zusätzlich zur vorgegebenen Farbe zu beschriften. Die Altpapier- und Wertstoffbehälter sind vom Ordnungsdienst zu leeren. Offene Getränke aus dem Pausenverkauf dürfen nicht in die Stockwerke und Säle mitgenommen werden.
24. Unfälle auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg sind umgehend der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat zu melden.
25. Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen von Schülern und Schüler/-innen nur im Alarmfall benutzt werden. Weiteres regelt hierzu die Brandschutzordnung.
26. Die Amokregelung wird zu Beginn eines jeden Schuljahres mit den Klassenlehrkräften besprochen. SuS die im laufenden Schuljahr hinzukommen, haben sich bei den Klassenlehrkräften diesbezüglich zu informieren.
27. In Ruhe, ohne Lärm und Rennen, betreten und verlassen die Schüler/-innen das Schulgebäude. Das Herumstehen auf den Gängen während des Wechsels der Lehrkraft ist nicht erlaubt.
28. Bei Unterrichtsausfall ist das Herumlaufen im Schulhaus untersagt. Als Aufenthaltsraum für Schüler/-innen, deren Unterricht vorzeitig beendet ist, dient der „Aufenthaltsraum“ direkt neben dem linken Haupteingang.
29. Vor Verlassen des Aufenthaltsraumes hat jeder seinen Platz gründlich aufzuräumen und die Stühle an die Tische heranzustellen. Nach Unterrichtsende muss aufgestuhlt werden.
30. Nach Unterrichtsschluss wird nur Unfallversicherungsschutz gewährt, wenn sich die Schüler/-innen auf direktem Wege nach Hause begeben.
31. Die Verteilung von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und alle Aushänge bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.
32. Schulfremde Personen melden sich unverzüglich und zuerst im Sekretariat an, bevor sie sich auf dem Schulgelände aufhalten dürfen. Der Besuch von Lehrkräften durch ehemalige Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung erlaubt.
33. Die Klassenbücher werden nach Unterrichtsende durch beauftragte Schüler/-innen in die dafür vorgesehenen Ablagen eingeschoben.
34. Die Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und von ihm verwaltet.

An die Mannlich-Realschule plus

Hiermit bestätige ich, dass ich die Hausordnung zur Kenntnis genommen und mit meinem Kind besprochen habe und helfe Sorge zu tragen, dass sich mein Kind an die Regelungen hält.

Name der Schülerin / des Schülers Klassenstufe.....

.....

.....

Ort, Datum

Sorgeberechtigte(r)

Liebe Eltern,

Kinder brauchen Bewegung. Sport in der Schule bietet Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten, sich zu bewegen und dabei Muskeln und Kreislauf zu stärken. Damit leistet der Schulsport einen wichtigen Beitrag zur gesunden körperlichen Entwicklung Ihres Kindes. Doch das ist nicht alles. Der Sportunterricht erfüllt auch wichtige erzieherische und soziale Aufgaben. Er fördert faires und partnerschaftliches Verhalten und stärkt die Persönlichkeit.

Sport ist aber nur dann ein rundum positives Erlebnis, wenn dabei Unfälle und Verletzungen vermieden werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen wichtige Tipps und Anregungen für die Sicherheit Ihrer Kinder im Schulsport geben und Sie bitten uns Lehrer zu unterstützen.

Die Sportlehrkräfte der GOST



Mit Sicherheit mehr Spaß am Sport / Unfälle vermeiden

- Schulsportgerechte Kleidung (keine Oberteile mit Ausschnitt)
- geeignete Sportschuhe (keine Freizeitschuhe wie z.B. Vans, Converse etc.)
- kein Schmuck oder Piercings
- keine langen Fingernägel
- lange Haare fixieren
- Sportbrille / Kunststoffbrille oder Kontaktlinsen

(siehe Infoschreiben UK-RLP / Hinweis Ministerium)

Befreiung vom Sportunterricht / Krankheit

Wir bitten darum Sportbefreiungen verantwortungsbewusst zu beantragen.

- kann ein/e Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so muss dem betreffenden Sportlehrer eine schriftliche, formlose Entschuldigung durch die Eltern am Tag der Nichtteilnahme ausgehändigt werden (bis zu zwei Wochen können durch die Eltern entschuldigt werden, nach mehr als zwei Wochen ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich).
- die unentschuldigte Nichtteilnahme am Sportunterricht wirkt sich negativ auf die Sportnote aus.
- informieren Sie den/die Sportlehrer/in immer über gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen Ihres Kindes, damit wir diese beim Sporttreiben berücksichtigen können.
- aus gesundheitlichen Gründen (Allergiker etc.) sollte nach dem Sporttreiben Deoroller benutzt werden (das Benutzen von Deosprays ist in den Umkleidekabinen untersagt).
- Schülerinnen, die ihre Periode haben, sollen dennoch am Sportunterricht teilnehmen, da Bewegung oft das Unwohlsein lindert

Sollten Schülerinnen und Schüler aufgrund zu langer Fingernägel, falscher Kleidung Schmucks oder Piercings vom Sportunterricht ausgeschlossen werden und Leistungsfeststellungen somit versäumen, erhalten sie die Note „ungenügend“!

AG's / Kooperationen mit Vereinen

Unser AG Angebot kann erst zu Beginn des kommenden Schuljahres bekannt gegeben werden.



Weg zwischen Schule und Westpfalzstadion / Badeparadies / HFG-Bad

Der Sportunterricht findet bei uns in der Schule nicht nur in der Sporthalle statt, sondern auch im Westpfalzstadion (Leichtathletik), im HFG-Bad, im Freibad oder im Badeparadies (Schwimmen). Dazu müssen sich die Schüler/-innen zur Sportstätte begeben. Unsere Schule regelt dies folgendermaßen:

- Die Schüler/-innen begeben sich im Klassenverband selbstständig zum Stadion / Badeparadies / HFG-Bad, werden jedoch zur Überquerung der Ampel vom betreffenden Sportlehrer in Empfang genommen.
- Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Klassen eine Schulwegführung, bei der sie auf verkehrsicherheitsrelevante Dinge aufmerksam gemacht werden.

Bitte ausfüllen und Ihrem Kind mit in die Schule geben!

Ich habe den Sportflyer zur Kenntnis genommen.

Klasse des Kindes

Name des Kindes

Datum

Unterschrift eines/r Sorgberechtigten



MANNLICH-REALSCHULE PLUS

Informationsschreiben Unfallkasse RLP / Ministerium

Die Mannlich-Realschule plus verfährt gemäß den folgenden Hinweisen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Sportunterricht:

Tragen von Uhren, Schmuckstücken (einschl. gepierceter Objekte) und langen Fingernägeln

Bei der Teilnahme am Sportunterricht kann das Tragen von Uhren und Schmuckstücken sowie lange Fingernägel zu einer Gefährdung sowohl der eigenen Person als auch der Mitschülerinnen und Mitschüler führen. Solche Gefährdungen müssen mit geeigneten Mitteln verhindert werden.

Bei welchen sportlichen Betätigungen eine Gefährdung im Einzelfall gegeben ist, muss die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Sie ist ggf. verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für eine wirksame Unfallverhütung zu sorgen.

Folgende Anordnungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Schmuckstücke, Armbänder und Uhren müssen für die Dauer des Sportunterrichts abgelegt werden.
- Kleinere Schmuckstücke (z.B. gepiercete Ohr- und Nasenringe, Armbänder etc.), die nicht abgelegt werden können, müssen mit Heftpflaster o.ä. abgeklebt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler entsprechenden Anordnungen nicht Folge leistet, muss ihr bzw. ihm die Teilnahme an Übungen untersagt werden, bei denen eine Gefährdung nicht auszuschließen ist. Ebenso ist zu verfahren bei Schülerinnen und Schülern, welche Schmuckstücke tragen, die nicht abgelegt oder abgeklebt werden können. Dies gilt auch bei zu langen Fingernägeln, wenn diese eine Gefährdung bei sportlichen Betätigungen darstellen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die

- eine Uhr oder ein Schmuckstück trotz entsprechender Anordnung einer Lehrkraft nicht ablegen oder abkleben bzw.
- ein Schmuckstück bzw. lange Fingernägel tragen, das weder abgelegt noch abgeklebt werden kann,

und die deshalb Leistungsnachweise nicht erbringen, liegt eine Leistungsverweigerung bzw. ein nicht ausreichend entschuldigtes Versäumnis im Sinne des § 49 Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung vor. Die Lehrkraft ist deshalb berechtigt, in diesen Fällen die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festzuhalten und dafür die Note „ungenügend“ zu erteilen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung der Lehrkraft, Gefährdung und Verletzungen von Schülerinnen und Schülern im Sportunterricht durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, auch dann besteht, wenn Eltern von Schülerinnen und Schülern dies nicht für erforderlich halten.

Die schulsportgerechte Brille

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt ist eine Informationshilfe für Schüler, die auf ärztliche Anordnung ständig eine Brille tragen sollen. Ein Absetzen der Brille beim Schulsport ist für stark fehlsichtige Schüler in der Regel nicht vertretbar, weil unzureichende Sehschärfe Unfallgefahr bedeutet.

Bewährt haben sich schulsportgerechte Brillen, da diese den Beanspruchungen standhalten (z.B. Haltung am Kopf, Drucksicherheit) oder Kontaktlinsen. In der Regel erfüllen die meisten handelsüblichen Brillen diese Anforderungen.

Eine Brille ist dann schulsportgerecht, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- ① Die Fassung ist stabil und schwer zerbrechlich.
- ② Sie hat keine scharfen Kanten.
- ③ Die Fassung sitzt fest am Kopf und hat einen guten Halt (z.B. durch Gespintbügel).
- ④ Die Gläser sind aus Kunststoff, splitter- und bruchfrei und haben keine scharfen Kanten.
- ⑤ Die Nasenauflage ist weich.
- ⑥ Die Brille schränkt das Gesichts- und Blickfeld möglichst wenig ein.

M. Meier
Schulleiter der GOSt

Ich/Wir habe(n) von dem Sportinformationsschreiben Kenntnis genommen und wir sorgen dafür, dass unser Kind eine geeignete Brille trägt.

Name der Schülerin / des Schülers _____ Klassenstufe _____

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)



HAUSORDNUNG

für das

Hofenfels-Gymnasium Zweibrücken

(gültig ab: 06.05.2009)

Präambel

Das Leben in einer Schulgemeinschaft fordert von allen gegenseitige **Rücksichtnahme**. Es versteht sich von selbst, dass der im Schulgesetz verankerte Erziehungsauftrag der Schule auch die **Rechte und Pflichten** der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern auf dem Schulgelände bestimmt. Jeder einzelne kann zu einem **partnerschaftlichen Zusammenleben** in der Schule beitragen.

Vorbemerkung

Diese Hausordnung beschränkt sich fast ausschließlich auf die grundsätzlichen **Regeln**, die von den **Schülerinnen und Schülern** des Hofenfels-Gymnasiums zu beachten sind. Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Dienstordnung, durch Konferenzbeschlüsse und durch Anordnungen der Schulleitung geregelt. Es kann auch nicht die Aufgabe einer Hausordnung sein, Benutzungsordnungen für Sonderräume (Bibliothek, Medienräume, Informatik-Labor usw.) überflüssig zu machen.

Die Gesamtkonferenz und der Schulausschuss, die diese Hausordnung verabschiedet haben, bitten um Verständnis dafür, dass im Folgenden immer nur die "männlichen" Begriffe "Schüler" und "Lehrer" verwendet werden. Dieses Vorgehen hat rein ökonomische Gründe.

I. Aufenthalt der Schüler vor Unterrichtsbeginn

1. Unterrichtsbeginn mit der ersten Stunde

- a) 40 Minuten vor Unterrichtsbeginn werden der **Auswärtigensaal**, der **MSS-Raum** und der vordere Bereich des unteren Flurs geöffnet. Im MSS-Raum halten sich ausnahmslos Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 auf.
- b) Alle Schüler können erst ab 07.30 Uhr das **Hauptgebäude** betreten und ihre **Unterrichtsräume** aufsuchen.
- c) Mit dem **Gong** drei Minuten vor Unterrichtsbeginn suchen die Schüler endgültig ihr Klassenzimmer auf.
- d) Ist der unterrichtende Lehrer **fünf Minuten** nach Stundenbeginn nicht erschienen, so informiert der Klassensprecher/Kurssprecher das Sekretariat.

2. Unterrichtsbeginn mit der zweiten Stunde

- a) Die Schüler der Klassen 5 bis 10 bleiben während der ersten Stunde **ausschließlich** im **Auswärtigensaal**.
- b) Die Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 halten sich während der ersten Stunde im **MSS-Raum**.
- c) Die Schüler begeben sich erst **unmittelbar** vor Beginn der zweiten Unterrichtsstunde an die Unterrichtsräume.

3. Unterrichtsbeginn am Nachmittag

Sofern die Schüler die Mittagspause im Schulgebäude verbringen, halten sie sich bis unmittelbar vor Unterrichtsbeginn im **Auswärtigensaal** (Klassen 5 bis 10), im **MSS-Raum** (Jahrgangsstufen 11 bis 13) oder im vorderen Bereich des unteren Flurs auf. Falls möglich, können die Schüler die Wartezeit auch in der **Bibliothek** verbringen. Die Schüler begeben sich **kurz** vor Unterrichtsbeginn bzw. vor Beginn einer sonstigen Veranstaltung zum entsprechenden Raum.

II. Aufenthalt der Schüler während der Pausen

1. Große Pausen

- a) Die Schüler verlassen nach dem Gong zu Beginn der Pause den Klassensaal oder Fachraum und begeben sich auf den **Pausenhof** (Klassen 5-10) oder in den **MSS-Raum bzw. vorderen Bereich des unteren Flurs** (11-13). Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- b) Die Lehrkraft verlässt als **Letzte den Saal und schließt die Tür**.
- c) Schüler dürfen die **Bibliothek nur zu Beginn der Pause** aufsuchen und nur dann, wenn sie ein Buch entliehen oder zurückgeben möchten. Genaueres regelt die Bibliotheksordnung.
- d) Wenn der Unterrichtsraum gewechselt werden muss, bringen die Schüler unmittelbar zu Beginn der Pause ihre **Taschen vor das Klassenzimmer** / den Fachraum.
- e) Wichtige Vorsprachen im **Sekretariat** bzw. am Lehrerzimmer sind nur zu **Beginn der Pause** möglich.
- f) Schüler der Klassen **5 bis 10** dürfen den **MSS-Aufenthaltsraum nicht betreten**, auch nicht, um sich an den Automaten Getränke zu besorgen.
- g) **Ballspiele und Klettern** sind nur auf den dafür **ausgewiesenen Flächen** (Sportplatz und Schulhof) **erlaubt**.
- h) **Getränke** dürfen nur in **verschlossenen Gefäßen** ins Hauptgebäude mitgenommen werden.
- i) **Abfall** gehört in die dafür **vorgesehenen Behälter** (Wertstoffe, Biomüll, Papier, Restmüll,...). Jeder ist für das ordnungsgemäße "Entsorgen" seines Abfalls verantwortlich.
- j) Auf dem gesamten Schulgelände ist das **Schneeballwerfen verboten**.
- k) Am Ende der Pause wird der **Hofdienst** tätig. Zu diesem Hofdienst werden alle Klassen und Stammkurse im Wechsel herangezogen. Die Klassen **5-10** sind zuständig für **Pausenhof und Aula**, die Kurse der Oberstufe für den **MSS-Raum** und den Innenhof.
- l) Mit dem **Gong** zwei Minuten vor Pausenende begeben sich die Schüler zu ihrem **Unterrichtsraum**. Der zweite Gong zeigt den Beginn des Unterrichts an.
- m) Bei **schlechtem Wetter** können sich die Schüler in der **Aula** aufhalten. **Aulapause** wird durch einen **doppelten Gong** angezeigt.

2. Drei-Minuten-Pausen

Die Drei-Minuten-Pause ist **nicht** zum Aufsuchen des **Schulhofs** und des **MSS-Raums** gedacht. Auch während einer Doppelstunde haben die Schüler ein Recht auf drei Minuten Pause. Wenn die Pause im Ausnahmefall nicht nach Ablauf von 45 Minuten eingelegt wird, muss sie im Unterrichtsraum verbracht werden.

III. Wechsel des Unterrichtsraums

1. Vor dem Verlassen des Klassenzimmers werden die **Fenster geschlossen** und das **Licht gelöscht**.
2. **Fachräume** dürfen aus Sicherheitsgründen erst dann betreten werden, wenn der **Lehrer anwesend** ist.

IV. Verhalten der Schüler nach Unterrichtsschluss und während der Mittagspause

1. Ab der 4. Stunde stellt jeder Schüler bei Verlassen des Klassenraumes oder nach Unterrichtsschluss seinen **Stuhl auf den Tisch**, auch den des fehlenden Mitschülers.
2. Alle Schüler **verlassen** nach Unterrichtsschluss zügig den Unterrichtsraum und das Hauptgebäude.
3. Der Schüler kann die **Bibliothek** aufsuchen, sofern diese nach seinem persönlichen Unterrichtsschluss noch geöffnet ist.
4. Schüler der Klassen 5 - 10 können bis zur Abfahrt der Busse und während der Mittagspause den **Auswärtigen Saal** und den vorderen Bereich des unteren Flurs aufsuchen, Oberstufenschüler den **MSS-Raum**. Bei extremen Wetterbedingungen (Glatteis, hoher Schnee usw.) gelten die Anweisungen der Schulleitung.

V. Aufsuchen der Toiletten

Die Toiletten sollten in erster Linie in den **großen Pausen** und während der **Mittagspause** aufgesucht werden. Sie dürfen auch in den 3-Minuten-Pausen aufgesucht werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schüler rechtzeitig zu Beginn der nächsten Stunde zurück ist. Dazu ist notwendig, dass der Unterricht nicht nur pünktlich begonnen, sondern auch pünktlich beendet wird.

VI. Rauchen und Alkoholgenuss auf dem Schulhof

Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das **Rauchen** ist den Schülern auf dem Schulgelände und dem angrenzenden Bürgersteig entlang der Zeilbäumerstraße aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen grundsätzlich **untersagt** (§ 80 Schulgesetz). Darüber hinaus ist lt. Jugendschutz-Gesetz den unter 18-jährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt.

VII. Unfallschutz

1. Jeder Angehörige der Schule ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass **Unfälle vermieden** werden.
2. Gegenstände, die besonders geeignet sind, Unfälle zu verursachen, dürfen **nicht in die Schule** mitgenommen werden. Die Aufsicht führenden Lehrer sind berechtigt, solche Gegenstände für eine befristete Zeit einzuziehen. In besonderen Fällen kann die Schule darauf bestehen, dass die Gegenstände von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
3. Während der **Schulzeit**, dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das **Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen**.
4. Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach **vorzeitiger Beendigung des Unterrichts** freigestellt, Schülern der 5. bis 8. Klassen nur mit **schriftlichem Einverständnis der Eltern**. Wie allgemein geltend, ist eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich nur für den Heimweg.
5. Lehrer der Schule sowie die SV sind berechtigt, außerhalb der Unterrichtszeit mit Gruppen von Schülern Klassenzimmer und Sonderräume zu benutzen, wenn vorher der Hausmeister unterrichtet worden ist.
6. Wird innerhalb der Schule eine akute Gefahr (defekte Steckdose, zertrümmerte Fensterscheibe, Feuer usw.) entdeckt, so ist sofort der nächste Lehrer, der Hausmeister oder das Sekretariat zu benachrichtigen.
7. Hat ein Schüler während der Unterrichtszeit oder während einer Schulveranstaltung einen **Unfall**, der das Aufsuchen eines Arztes notwendig macht, dann muss dieser Unfall im Sekretariat gemeldet werden. Dieses gilt auch für Unfälle auf dem Schulweg.

VIII. Handys

Auf dem Schulgelände ist das Benutzen von Handys grundsätzlich verboten.
Nur mit Einverständnis einer Lehrkraft ist das Einschalten eines Handys gestattet.

IX. Fahrradhof

1. Fahrräder, Mofas, Motorräder usw. sind an den vorgesehenen **Stellplätzen** abzustellen und gegen Diebstahl zu **sichern** - sonst gibt es keinen Versicherungsschutz.
2. Von und zur Fahrbahn dürfen die Fahrzeuge nur **geschoben** werden.

X. Umgang mit Schuleigentum

1. Jeder Schüler ist für die **pflegliche Behandlung** der Lehrmittel und des Schulmobilars, insbesondere für seinen Sitzplatz, verantwortlich.
2. Verunreinigung und Beschädigungen sind zu **vermeiden**. Fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Sachschäden müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen **ersetzt** werden.

XI. Sauberkeit in den Schulräumen

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Klassenzimmer, die Kursräume, die Sonderräume sowie alle übrigen Aufenthaltsräume in der Schule in einem **ordentlichen** und **wohnlichen Zustand** gehalten werden.
2. **Garderobe** darf aus Sicherheitsgründen **nicht** mit in die Chemiesäle genommen werden.
3. **Abfälle** sind in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu werfen. **Ablagebretter** der Bänke dürfen **nicht** als Müllheimer-Ersatz oder als ständiger Aufbewahrungsort für Atlanten, Turnschuhe usw. **missbraucht** werden.
4. Der **Tafeldienst** achte darauf, dass **Schwamm** und **Zeichengerät** in brauchbarem Zustand sind. In den Klassensälen ist nach jeder Stunde die Tafel zu reinigen.

XII. Klassenbücher

Der **Klassenbuchführer** holt **vor** Unterrichtsbeginn das Klassenbuch aus der Ablage vor dem Lehrerzimmer und bringt es nach Schulschluss dorthin zurück. Er führt es auch zum Unterricht in die Fachräume mit.

XIII. Wandkarten und audiovisuelle Geräte

Ausgeliehene Karten und AV- Geräte sind unmittelbar nach Gebrauch **zurückzubringen**.

XIV. Kopierer vor dem Sekretariat

Kopieren für den dienstlichen Gebrauch durch Lehrer oder Sekretärinnen hat **Vorrang**.

Musikergänzungsunterricht

Für Schüler und Schülerinnen,
die Spaß und Freude am Singen haben



- Gesangspädagogische Arbeit
- Singen, Stimmbildung, Atmung
- Lieder
- gekoppelt an Unterstufenchor
- projektbezogenes Arbeiten:
Konzerte und Auftritte inner- und außerhalb der Schule

- Zwei Wochenstunden nachmittags am Hofenfels-Gymnasium
zusätzlicher Unterricht (keine AG!)

Voraussetzungen

- elementare Kenntnisse im Notenlesen
- Freude am Singen und Musizieren

Anmeldung für den Musikergänzungsunterricht

Name des Kindes

Grundschule _____

Datum und Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Rückmeldeblatt Schwimmunterricht und Weg zu den Sportstätten sowie
Kenntnisnahme Sportinformationsschreiben der Unfallkasse RLP/Ministerium

Name, Vorname des Kindes

Klasse



Mein Kind ist:

- Schwimmer
 Nichtschwimmer

- Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht.
- Mein/ unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitlichen Beeinträchtigung(en):

- Mein/ unser Kind darf aus gesundheitlichen Gründen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen (ärztliche Bescheinigung ist beigefügt).

Änderungen des Gesundheitszustandes werde ich der Schule umgehend mitteilen. Zudem erhält meine Tochter/mein Sohn die Erlaubnis, sich ab der 7. Klasse **ohne unmittelbare Beaufsichtigung** durch Lehrkräfte innerhalb des Klassenverbandes selbstständig zum Stadion/HFG-Bad/Badeparadies/Freibad zu begeben.

Ich/Wir habe/n von dem Sportinformationsschreiben Unfallkasse/Ministerium Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ Sorgeberechtigte



Freundeskreis der Mannlich-Realschule plus e.v.

**Zeilbäumerstr. 8a
66482 Zweibrücken**

Datum: _____

FREUNDESKREIS-EHRENSACHE

Liebe Eltern, liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Interessierte,

Ziel des Vereins ist es unter anderem, Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen sowie das interkulturelle Leben der Schule zu fördern. Besonders wichtig ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, denen aus finanziellen Gründen die Teilnahme z.B. an mehrtägigen Klassenfahrten usw. versagt bliebe. Wir wollen darüber hinaus gerne die Identifizierung der Kinder mit ihrer Schule und ihrer Stadt Zweibrücken stärken.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie den Freundeskreis mit Ihrer Mitgliedschaft unterstützen.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte jederzeit an. (Kontakt: 06332 972416)

Mit freundlichen Grüßen

Michael Lösch
1. Vorsitzender

Beitrittserklärung / Spendenerklärung

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon, Email: _____

Jahresbeitrag 12 Euro. Das Mitglied erhält nach erfolgter Zahlung eine Beitragsbestätigung.
Spenden und Beitrag sind steuerlich absetzbar.

Bankverbindung:

IBAN: DE39542500100098015126; BIC: MALADE51SWP; Sparkasse Südwestpfalz

Zahlungsempfänger:

Freundeskreis der Mannlich-Realschule plus Zeilbäumerstr.8a, 66482 Zweibrücken, z. Hd. des Schatzmeisters

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Datenschutzhinweis: Vorstehende Daten werden nur im Rahmen der Erforderlichkeit von Abrechnung und Betreuung Ihrer Mitgliedschaft von dem Verein erfasst bzw. verarbeitet.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich den „Freundeskreis der Mannlich-Realschule plus“ widerruflich den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit erstmals ab dem _____ zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Beiträge an den „Freundeskreis der Mannlich-Realschule plus“ gehören zu den steuerlich absetzbaren Sonderausgaben § 10b Abs.1 ESTG 1975.

Name Kontoinhaber:

Konto-Nummer:

IBAN:

Name der Bank:

Ort, Datum / Unterschrift:

Der Bund der Ehemaligen und Freunde des Hofenfels-Gymnasiums Zweibrücken fördert mit seiner finanziellen Hilfe viele Projekte an unserer Schule. Mit seinen über 800 Mitgliedern ist er einer der größten Schulfördervereine seiner Art. Als Mitglied erhalten Sie jährlich kostenlos die neue Schulchronik und unterstützen uns dort, wo die normalen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Der Bund ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt und kann auch Spendeneinsammlungen ausspielen. Der Weg zu uns ist ganz einfach. Füllen Sie die Beitrittskarte aus (auch als Download auf hofenfels.de) und lassen Sie sie uns zukommen (geht auch als Foto und per Mail ;). Herzlichen Dank !

Bund der Ehemaligen und Freunde des Hofenfels-Gymnasiums

Zeilbäumerstr.1, 66482 Zweibrücken
BDE@hofenfels.de

Beitrittskärung

Ich möchte Mitglied werden ab:

Name:	
Vorname:	
Evtl. Geburtsname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Handy	
E-Mail:	
Geburtsdatum:	
Abgangsjahr HFG*	
Beruf*	
(*freiwillige Angaben)	

9 € für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende

18 € regulärer Beitrag

Freiwillig höherer Betrag von _____ €

Bitte buchen Sie den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto ab !

Kontoinhaber*In:

IBAN:

DE _____

Ort, Datum

Unterschrift



Abipreise



Wasserspender



Bund der Ehemaligen



Freunde
HFG
und



Geschirrspüler Aula



Klassensatz iPads



Austausch Frankreich

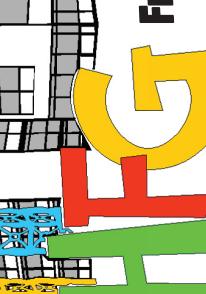
Laptop Physik



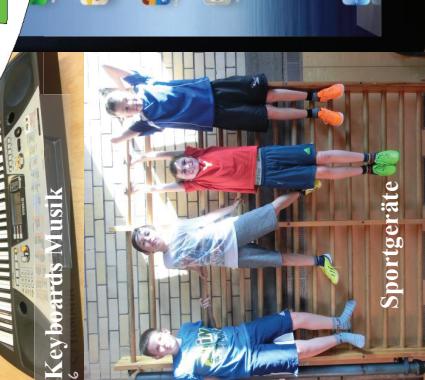
Musical und Theater



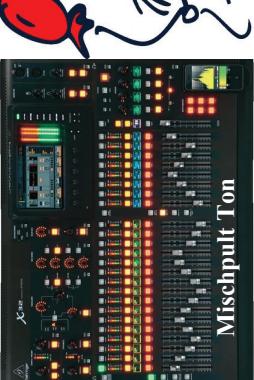
Spinde



Keyboard-Musik



Sportgeräte



Mischpult Ton



ANTRAG (SBF1)

für das Schuljahr _____ / _____

auf Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Linienverkehr durch die Stadt Zweibrücken zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen zu den **Grundschulen, Förderschulen, Sekundarstufe I der Realschulen plus und Gymnasien sowie der Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit für Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule 1 und 2 und besonderem Teilzeitunterricht ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis (ohne sonstige Förderung)**

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben!

- als Erstantrag
- als Änderungsantrag wegen
 - Umzug / Änderung der Anschrift
 - Schulwechsel oder Wechsel der besuchten Schulart
 - sonstigem Grund _____

1. Angaben über		<input type="checkbox"/> den Schüler	<input type="checkbox"/> die Schülerin:
Vorname		Familienname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	Telefonnummer	E-Mail	

2. Angaben zu Eltern (Personensorge und Haushaltsgemeinschaft):		
Name, Vorname	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind?
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name, Vorname	Personensorgerecht?	gemeinsamer Haushalt mit dem Kind?
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben über den Schulbesuch im beantragten Schuljahr:			
Name der Schule			
Standort der Schule (Anschrift oder Stadt, Gemeinde, etc.)			
Besuchte Schulart:	<input type="checkbox"/> Förderschule	mit Schwerpunkt:	
	<input type="checkbox"/> Grundschule	Klassenstufe im beantragten Schuljahr	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4
	<input type="checkbox"/> Gymnasium	<input type="checkbox"/> Realschule plus integrativ	<input type="checkbox"/> Realschule plus kooperativ
	Klassenstufe im beantragten Schuljahr		<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> 6 <input type="checkbox"/> 7 <input type="checkbox"/> 8 <input type="checkbox"/> 9 <input type="checkbox"/> 10
	Gewählte 1. Fremdsprache: <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/>		
	Berufsschule (BBS) gewählter Bildungsgang im beantragten Schuljahr:		
	<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr – Vollzeitunterricht (BVJ) Fachrichtung:		
	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule I – Vollzeitunterricht (BF1) Fachrichtung:		
	<input type="checkbox"/> Berufsfachschule II – Vollzeitunterricht (BF2) Fachrichtung:		
	<input type="checkbox"/> besonderer Teilzeitunterricht <u>ohne</u> Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und ohne sonstige Förderung Fachrichtung:		
<input type="checkbox"/> sonstige Schulart: mit Bildungsgang und Fachrichtung:			

Hinweis:

Dieser Antrag ist für die Dauer des jeweiligen Schulbesuches in der Regel nur einmal bei der Schule zu stellen. Die Bewilligung verlängert sich nur dann stillschweigend, wenn sich die ihr zu Grunde liegenden Umstände nicht ändern.

Erklärung

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. Wechsel der Schule oder der besuchten Schulart, Umzug, etc.) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Fahrkarte der Stadt Zweibrücken unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe verpflichte ich mich der Stadt Zweibrücken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Mit ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die Aufhebung der Fahrkostenübernahme bleibt vorbehalten, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers/der Schülerin nicht mehr gegeben ist.

Die Informationen gem. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das Schulverwaltungamt (zu finden unter www.zweibruecken.de/datenschutzinfos oder auf Wunsch per Post erhältlich) habe ich zur Kenntnis genommen.



Ort, Datum

Unterschrift (gesetzlicher Vertreter)

Bestätigung der Schule:

wir bestätigen, dass im Schuljahr

die Klassenstufe unserer Schule besucht.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift